

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1720/87 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1987

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1529/87 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Da eine Überprüfung ergeben hat, daß der Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 1529/87 der Kommission ⁽⁶⁾
einen Fehler enthält, muß die betreffende Verordnung
geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1529/87 wird der
der Tarifnummer 10.04 des Gemeinsamen Zolltarifs in
den Spalten „1. Term.“, „2. Term.“ und „3. Term.“ entspre-
chende Betrag „0,47“ durch den Betrag „0“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. Juni 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 3. 6. 1987, S. 3.